

BEBAUUNGSPLAN ANGERBAUERMHOF
DER GEMEINDE WOLKERSDORF, LANDKREIS TRAUNSTEIN

M = 1:1000

UNMITTELBARE ZUFahrTEN UND ZU-
Gänge ZUR STRASSE DÜRFEN
NICHT ANGELEGT WERDEN. DIE AN DIE
STRASSE ANGRENZENDEN GRUND-
STÜCKE SIND VOR BAUBEGINN DURCH-
GANGEND ZU REINIGEN. DIESE OHNE TÜR UND
TOR EINZUZULEGEN.
DAS GRENZVERMÄßN AN DEN GRUND-
STÜCKSGRENZEN WIRD DURCH BLAUE BAU-
GRENZEN FESTZULEGEN.

INNERHALB DER IN DEN PLAN EINGETRA-
GENEN SICHTRECKE DÜRFEN EINFRIED-
LUNGEN UND ANPFLANZUNGEN DIE
STRASSENBEREICHE UM NICHT MEHR
ALS 100 CM ÜBERRAGEN. AUCH DÜRFEN
DORT KEINE DIESES MAß ÜBERSCHREIFENDE,
GEBÄUDE ERRICHTET WERDEN. GEBÄUDE
ERRICHTET SOWIE GEBÄUDE
GELAGERT ODER HINTERSTELLT WERDEN.
DIE SICHTRECKE SIND ALS PLANLICHEN
IM BEBAUUNGSPLAN DARZUSTELLEN.

DIE GEMEINDE WOLKERSDORF BESCHLIESST GEMÄß § 9 10 BBAU VOM
25.6.70 (BABL 5 541) ART. 25 40 VOM 25.1.1952 (BAY. 55 I 546) ART. 107
BAY. VO VBL 3 177 UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAU-
LICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE VOM 26.6.66 BAB. I 9429 DIESEN BE-
BAUUNGSPLAN ALS SATZUNG.
DIE ÄNDERUNG ERFOLGTE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDE
WOLKERSDORF VOM 25.7.1968

ZEICHENERKLÄRUNG

- A) FÜR DIE FESTZULEGEN
- GRENZE DES BEBAUUNGSBEREICHES
 - VERFAHREN FESTZULEGENDE BAULINIEN
 - STRASSEN- u. GRUNDSTÜCKSGRENZLINIE
 - ZAHNLEISTENBAULINIE
 - BAUGRENZE
 - OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
 - FLÄCHEN FÜR GARAGEN
 - RICHTUNG DER GEBÄUDE
- E
E+D
E+1
- ZULASSIG ERDGESCHOß
 - ZULASSIG ERDGESCHOß u. DACHGESCHOß (HÖCHSTRECKE)
 - ZULASSIG ERDGESCHOß u. 1 VOLLESGESCHOß (HÖCHSTRECKE)
 - BREITE DER WEGB- u. VORARTENFLÄCHEN
- B) FÜR DIE HINWEIFE
- VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
 - BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - FLURSTÜCKSNUMMER
 - VORHANDENE WOHNBÄUDE
 - VORHANDENE NEBENBÄUDE

WEITERE FESTZULEGEN

1. DAS BAULAND WIRD ALS ALLGEMEINES ^{WOHN-GEbiet} BAULAND GEM § 4 DER
BAUVERORDNUNG FESTZULEGEN.
2. DIE ERRICHTUNG VON NEBENBÄUDEN, GLEICHWOL OB BAUWERK-
SICHTLICH GENEHMIGUNGSGEBIG ANGEZEIGLICH ODER NICHT,
IST SOWEIT DIE PLANUNG SOLCHE NICHT AUSDRÜCKLICH VORSieht
UNZULASSIG. ERDGESCHOßSIE ERWEITERUNGEN VON GARAGEN-
BÄUDEN KÖNNEN ZUM ZWECHE DER WINTERBRINGUNG VON
BRENNMATERIAL, GARTENARBEITSGERÄTEN, USW. ZUGELASSEN
WERDEN.
3. ALLE WOHNBÄUDE MÜSSEN EIN SATTELDACH ERHALTEN. DIE
DACHNEIGUNG DARF HÖCHSTENS 22° ZU BETRAGEN. BEI GAR-
GEN UND NEBENBÄUDEN UNTER 22°. BEI GARAGEN IST
FLACHES PLATTDACH GESTATTET.
4. DIE TRAFIKHÖHE DER WOHNBÄUDE DES GEBÄUDETYPUS E+1
DARF 5,20 M, DES GEBÄUDETYPUS E+D 4,25 M JEWEILS GEMESSEN
AB STRASSENBEREICHE NICHT ÜBERSCHREITEN.
5. EINFRIEDLUNGEN ZEILECHER ART DÜRFEN DIE HÖHE VON 1,10 M.
DEWESEN AB STRASSENBEREICHE NICHT ÜBERSCHREITEN.
EINFRIEDLUNGSMAUERN SIND GRUNDSTÜCKZUGLICH UNTERSCHIT
6. DIE LÄNDLICHKEIT DER EINZELNEN BAUWERKSTÜCKE BE-
TRÄGT 700 QM.
7. GEBÄUDEFLÄCHENZAHL GEMÄß § 17 BAUVERORDNUNG
DES GEBÄUDETYPUS E+D BETRÄGT = 0,4
DES GEBÄUDETYPUS E+1 BETRÄGT = 0,4



1) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT
DER BEGRÜNDUNG GEMÄß § 2 2 6 BBAU VOM
10. Februar 1968 BIS 11. März 1968 IN WOLKERSDORF
ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

WOLKERSDORF DEN 17. 3. 69
(GEMEINDE)
BÜRGERMEISTER

2) DIE GEMEINDE WOLKERSDORF HAT MIT BESCHLUSS
DES GEMEINDERATES VOM 13. 3. 69 DEN BEBAUUNGS-
PLAN GEMÄß § 10 BBAU ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WOLKERSDORF DEN 17. 3. 69
(GEMEINDE)
BÜRGERMEISTER

3) DIE REGIERUNG VON OBERBAYERN (PAP. LANDRATSAMT
HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT ENT-
SCHLIEßUNGSVERFAHREN VOM 3. 6. 69 NR. 129-2 B 6-6102 71 55-3
GEMÄß § 11 BEBAUUNGSVERBUNDUNG MIT § 7 DER
VERORDNUNG VOM 17. 10. 1963 (ANBL. 9. 194) GENEHMIGT.

WOLKERSDORF DEN 9. 7. 1970
(SATZ DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE)
BÜRGERMEISTER

4) DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BE-
GRÜNDUNG VOM 10. 7. 1970 BIS 11. 7. 1970 IN WOLKERSDORF
GEMÄß § 12 SATZ 1 BBAU ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE
GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 10. 7. 70
ORTSWEISE DURCH HILFSLISTEN BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAU
RECHTSVERBUNDLICH.

WOLKERSDORF DEN 10. 7. 1970
(GEMEINDE)
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE
AM 18. 04. 1974 HINSICHTLICH
DES GRUNDSTÜCKS FL. NR. 855/14
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN
NACH § 13 BBAU GÄNDERT.

DER BEBAUUNGSPLAN
WURDE AM 4. 6. 70
GÄNDERT UND ER-
GÄNZT.

TRAUNSTEIN, DEN 31. 7. 68
ENTWURF
RUDOLF LECHNER
HOCHBAU-INGENIEUR
TRAUNSTEIN
HASLACHER STR.